

(3) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 sind berechtigt, zur Vereinfachung des Verfahrens anstelle einer Verrechnung der Preisdifferenzen gemäß Absätzen 1 und 2 den Preisausgleich zusammen mit dem Ausgleich gemäß § 3 vorzunehmen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor der Einführung der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 weiterhin.

§ 7

Transporttarife

(1) Gegenüber den im § 1 aufgeführten Handwerksbetrieben werden die ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarife wirksam.

(2) Soweit bei der Ermittlung der Preisdifferenzen zwischen den am 31. Dezember 1966 und den am 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für Grundmaterial bzw. kalkulationsfähiges Material gemäß § 2 Absätzen 3 bis 5, die Feststellung der am 31. Dezember 1966 gültigen effektiven Frachten Schwierigkeiten bereitet, können Abschlagskoeffizienten von den ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarifen angewendet werden. Diese werden den Handwerksbetrieben gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 gesondert bekanntgegeben.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den genannten Betrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehr-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des

Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Bei Handwerksbetrieben, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Materialpreise weiterberechnen, treten durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu den neuen Preisen, durch Veränderungen von Handelsspannen) werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhaber von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung bei Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

(7) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung bei